

Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland

Sehr geehrte Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die einen zeitlich begrenzten Schulbesuch im Ausland erwägen, sind im Folgenden die Regelungen zum Auslandsaufenthalt dargestellt.

Informationen zum Auslandsaufenthalt findet man auch auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (unter www.km.bayern.de) und in der „Schulordnung für die Gymnasien in Bayern“ (Gymnasialschulordnung – GSO).

Als Schule unterstützen wir gerne schulische Auslandsaufenthalte, wenn das Leistungsbild der Schülerin/des Schülers positiv ist und ein längerer Auslandsaufenthalt (maximal 1 Jahr) pädagogisch sinnvoll erscheint.

Ein Antrag auf Beurlaubung für einen Schulbesuch im Ausland ist von den Erziehungsberechtigten rechtzeitig (so frühzeitig wie möglich), unter Angabe der notwendigen Daten (z.B. genauer Aufenthaltszeitraum, Art, Name und Ort der Schule) und schriftlich (in Papierform, mit Originalunterschrift) zu stellen.

Grundsätzlich sind Beurlaubungen für einen Schulbesuch im Ausland nur möglich, wenn während des gesamten Aufenthalts „eine Schule im Ausland ordnungsgemäß besucht wurde und hierüber sowie über die dabei erzielten Leistungen eine Bestätigung der Schule vorgelegt wird“ (§ 35 Abs. 1 S. 1 GSO). Für diese Bestätigung stellt das Platen-Gymnasium ein Formular zur Verfügung.

„Die Zeit einer Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland wird nicht auf die Höchstausbildungsdauer angerechnet.“ (§ 14 Abs. 2 Satz 2 GSO) Dies gilt auch für die vierjährige Höchstausbildungsdauer der Oberstufe (Jahrgangsstufe 11, Q12, Q13). Allerdings darf die Profil- und Leistungsstufe der Oberstufe (Q12 und Q13) durch einen Schulbesuch im Ausland grundsätzlich nicht unterbrochen werden.

Im neunjährigen Gymnasium wurde das Instrument der „Individuellen Lernzeitverkürzung“ unter anderem dafür geschaffen, dass Schülerinnen und Schüler auf einer guten Grundlage Teile der Jahrgangsstufe 11 oder das ganze Schuljahr der Jahrgangsstufe 11 im Auslandsaufenthalt verbringen können. Deswegen ist aus Sicht der Schulleitung diese Art und Weise des Auslandsaufenthalts in Jahrgangsstufe 11 die empfehlenswerteste. § 34a GSO legt in Satz 3 diesbezüglich Folgendes fest: „Den Schülerinnen und Schülern, die die Teilnahme an den Förder- und Begleitmodulen in den Jahrgangsstufen 9 und 10 bescheinigt bekommen haben, wird nach erfolgreichem Besuch der Jahrgangsstufe 10 und nach eingehender Beratung der Erziehungsberechtigten zu Beginn des folgenden Schuljahres das Vorrücken auf Probe in die Jahrgangsstufe 12 gestattet.“

Welche Varianten bei einer Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland prinzipiell in Jahrgangsstufe 11 denkbar sind, zeigt die folgende Übersicht. (Für einen geplanten Auslandsaufenthalt in Jahrgangsstufe 10 wird dringend um frühzeitige Rücksprache mit der Schulleitung gebeten, da hier andere rechtliche Voraussetzungen eine Rolle spielen.)

a) Auslandsaufenthalt mit Vorrücken auf Probe in die Jahrgangsstufe 12 inkl. entsprechender Probezeit im 1. Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 12 *

- Grundlage hierfür ist ein Antrag des/der Erziehungsberechtigten.
- § 35 Abs. 1 S. 1 formuliert hierzu Folgendes: „Schülerinnen und Schülern, für die eine Vorrückungsentscheidung nicht getroffen werden kann, weil sie zum Schulbesuch im Ausland beur-

laubt waren, wird auf Antrag das Vorrücken auf Probe in die nächsthöhere Jahrgangsstufe gestattet, wenn eine Schule im Ausland ordnungsgemäß besucht wurde und hierüber sowie über die dabei erzielten Leistungen eine Bestätigung der Schule vorgelegt wird.“ Für diese Bestätigung stellt das Platen-Gymnasium ein Formular zur Verfügung.

- Die Entscheidungskriterien für das Bestehen der Probezeit sind in [§ 6 Abs. 5 GSO](#) geregelt.
- Diese Variante gilt bei
 - erfolgreich absolvierter „Individueller Lernzeitverkürzung“ (vgl. oben);
 - Beurlaubung zum Auslandsaufenthalt im gesamten 2. Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 11;
 - Beurlaubung zum Auslandsaufenthalt im ganzen Schuljahr der Jahrgangsstufe 11.

b) Auslandsaufenthalt mit Bestehen der Jahrgangsstufe 11 und Vorrücken in die Jahrgangsstufe 12 ohne Probezeit

- Hierfür muss neben dem Antrag als rechtliche Grundlage ein gesichertes Notenbild für die Jahrgangsstufe 11 vorliegen, damit eine Entscheidung über das Vorrücken gefällt werden kann. Ein gesichertes Notenbild liegt dann vor, wenn in Fächern mit 3 großen Leistungsnachweisen mindestens 2, in Fächern mit 2 großen Leistungsnachweisen beide großen Leistungsnachweise absolviert wurden, was bedeutet, dass einzelne während des Auslandsaufenthalts verpasste Leistungsnachweise gegebenenfalls nachgeholt werden müssen. Bei unklarem Notenbild in einem Fach mit 3 großen Leistungsnachweisen muss gegebenenfalls auch der 3. große Leistungsnachweis nachgeholt werden. Diese Regeln treten in folgenden Fällen ein:
 - bei Aufhalten, die weniger als ein Schulhalbjahr umfassen [Ausnahme: kürzerer Aufenthalt am Ende des Schuljahres, wenn dadurch ein Nachholen von relevanten großen Leistungsnachweisen für ein gesichertes Notenbild zeitlich nicht realisierbar ist; in diesem Sonderfall ist nur ein Vorrücken auf Probe möglich, vgl. a)];
 - Beurlaubung für einen Auslandsaufenthalt während des gesamten 1. Schulhalbjahres.
- Außerdem steht in folgenden Fällen keine Probezeit an:
 - bei vollständigem Durchlaufen und Bestehen der Jahrgangsstufe 11 nach Rückkehr aus einem Auslandsaufenthalt, der ein ganzes Schuljahr umfasste (keine Anrechnung auf die Höchstausbildungsdauer)
 - bei Auslandsaufenthalt nach bestandener 11. Jahrgangsstufe für ein ganzes Schuljahr (keine Anrechnung auf die Höchstausbildungsdauer) [Hier lag die Vorrückungsentscheidung auf Basis eines gesicherten Notenbildes ja bereits vor.]

Die in diesem Informationsschreiben enthaltenen Varianten können nicht alle denkbaren Fälle abdecken. Sollte ein Auslandsaufenthalt angedacht sein, dessen Modalitäten sich hier nicht wiederfinden, wird eindringlich um frühzeitige Absprache mit der Schulleitung gebeten, weil die rechtlichen Grundlagen für eine etwaige Genehmigung für diesen Einzelfall vorab geklärt werden müssen.

Da sich durch eine erwünschte Verlängerung eines bereits genehmigten Auslandsaufenthalts gegebenenfalls die Modalitäten ändern, muss jeglicher Änderungswunsch der Schulleitung zur erneuten Genehmigung schriftlich vorgelegt werden (zu Inhalt und Form des Antrags s.o.) Im Falle einer Genehmigung des Änderungswunsches ist damit zu rechnen, dass sich die Folgen der Genehmigung (z.B. das Nachholen von großen Leistungsnachweisen) ändern.

* Für Fächer, die in der Profil- und Leistungsstufe (Q12 und Q13) nicht mehr belegt werden, werden die entsprechenden Jahreszeugnisnoten aus der vorangegangenen Jahrgangsstufe (d.h. aus der Jahrgangsstufe 11 oder – bei Nichtvorliegen – aus der Jahrgangsstufe 10) im Abiturzeugnis ausgewiesen. Davon auch ein eventuell gewährter Notenschutz gemäß [§ 34 BaySchO](#) betroffen, z.B. bei Lese-/Rechtschreibstörung.

gez.

Tobias Herber, OStD
Schulleiter